

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-172/2025 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 29.01.2025
Beschlussfassung städtebaulicher Vertrag OT Stadt Stolberg (Harz)	
Bürgermeister	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet über den Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung; Richtlinie Sachsen-Anhalt Revier 2038) vom 2. Dezember 2021 (MBI. LSA 2022 S. 3), zuletzt geändert durch RdErl. vom 07.06.2024 (MBI. LSA 2024 S. 421)

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrag zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen/Modernisierungsmaßnahmen für den OT Stadt Stolberg (Harz) zwischen der Gemeinde Südharz und der TANC-Heritage I GmbH & Co. KG Südharz, Hainfeld 9.

Begründung:

In der Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2024 erfolgte die Beschlussfassung zur Übertragung einer öffentlichen / kommunalen Aufgabe an einen sonstigen Träger im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Gebietskörperschaften und sonstige Träger kommunaler Aufgaben in Sachsen-Anhalt nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen.

Ziel ist die Korrektur eines städtebaulichen Missstandes mittels Durchführung der Instandsetzung einer denkmalgeschützten Immobilie mit anschließender Nutzung für einen kommunalen Zweck. Die Nutzung wird mit der Zurverfügungstellung des Objektes/Gebäudes in Form einer musealen Einrichtung (Montanmuseum o. ä.) als touristischem Ankerpunkt sowie ggf. weiterer öffentlicher Infrastruktur zur Sicherung der Erfüllung kommunaler Aufgabenstellungen als Basis touristischen und wirtschaftlichen Wachstums dargestellt.

Gemeinde Südharz

Begründung:

Die TANC-Heritage I GmbH & Co. KG ist Eigentümerin des ehemaligen Krankenhauses, auch als Villa Büssing bekannte Immobilie in 06536 Südharz OT Harz, Thyrahöhe 15. Die Eigentümerin meldete am 10.06.2022 ein sog. Strukturwandelprojekt im Rahmen der Richtlinie Sachsen-Anhalt-Revier 2038 bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als sog. sonstiger Dritter an. Das Objekt soll im Rahmen der Richtlinie denkmalgerecht saniert werden, um es anschließend im Rahmen der Übernahme einer kommunalen Aufgabe mindestens für die Dauer der Zweckbindung von 15 Jahren ab Fertigstellung einer öffentlichen Nutzung zuzuführen. Die kommunalen Eigenmittel, die gem. Förderrichtlinie gefordert werden, sind nicht von der Gemeinde Südharz zu tragen.

Das Projektrisiko liegt komplett bei der Investorin. Die Gemeinde Südharz kann mit Abschluss der Investition diese Einrichtung für kommunale Zwecke für mind. 15 Jahre nutzen. Dies ist auch in Teilen möglich; die Gesamtverantwortung für die insgesamt öffentliche Zugänglichkeit und Nutzung gemäß den Förderrichtlinien „St. Revier 2038“ liegt bei der Investorin. Es entstehen vorerst keine Kosten; spätere Nutzungen/Nebenkosten sind zu gegebener Zeit zu vereinbaren. Eine Miet-/Pachtzahlung durch die Gemeinde wird für die Zeit der Zweckbindung der Fördermittel von vornherein ausgeschlossen.

Der Vertrag wird in Abhängigkeit der Bewilligung der Fördermittel gem. Richtlinie „ST Revier 2038“ geschlossen.

Der Vertrag ist von der Kanzlei Hümmerich & Partner ausgehandelt und geprüft worden.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung

Entstehende Aufwendungen sind im Gemeindehaushalt bereitzustellen und bei der
 Übernahme neuer Aufgaben gegenzufinanzieren.

20.01.2025 

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 18
 davon anwesend: 12

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
11	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
 (KVG LSA) waren 1.. Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und
 Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

